

Bodenschutzrechtliche Anforderungen an den Erosionsschutz und ihre Umsetzung

Frank Wilhelm

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt

Referat 27 – Gewässer- und Bodenschutz, Altlasten, Wasserrahmenrichtlinie

Bodenschutzrechtliche Anforderungen an den Erosionsschutz und ihre Umsetzung

- I. Vorsorgeanforderungen
- II. Abgrenzung Vorsorge Gefahrenabwehr
- III. Anforderungen zur Gefahrenabwehr
- IV. Umsetzung der Regelungen zur Gefahrenabwehr bei Bodenerosion durch Wasser
- V. Fazit

I. Vorsorgeanforderungen

BBodSchG: § 17 Gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft

(1) Bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung wird die Vorsorgepflicht nach § 7 durch die gute fachliche Praxis erfüllt.

Die nach Landesrecht zuständigen landwirtschaftlichen Beratungsstellen sollen bei ihrer Beratungstätigkeit die Grundsätze der guten fachlichen Praxis nach Absatz 2 vermitteln.

I. Vorsorgeanforderungen (§ 17 BBodSchG)

(2) <u>Grundsätze</u> der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung sind die **nachhaltige Sicherung der Bodenfruchtbarkeit** und **Leistungsfähigkeit des Bodens als natürlicher Ressource**.

Zu den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gehört insbesondere, dass

- 1. die **Bodenbearbeitung** unter Berücksichtigung der Witterung grundsätzlich standortangepaßt zu erfolgen hat,
- 2. die **Bodenstruktur** erhalten oder verbessert wird,
- 3. **Bodenverdichtungen**, insbesondere durch Berücksichtigung der Bodenart, Bodenfeuchtigkeit und des von den zur landwirtschaftlichen Bodennutzung eingesetzten Geräten verursachten Bodendrucks, so weit wie möglich vermieden werden,

I. Vorsorgeanforderungen (§ 17 BBodSchG)

Zu den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gehört insbesondere, dass

- 4. **Bodenabträge** durch eine standortangepaßte Nutzung, insbesondere durch Berücksichtigung der Hangneigung, der Wasser- und Windverhältnisse sowie der Bodenbedeckung, <u>möglichst</u> vermieden werden,
- 5. die naturbetonten **Strukturelemente** der Feldflur, insbesondere Hecken, Feldgehölze, Feldraine und Ackerterrassen, die zum Schutz des Bodens notwendig sind, **erhalten** werden,
- 6. die **biologische Aktivität** des Bodens durch entsprechende Fruchtfolgegestaltung **erhalten oder gefördert** wird und
- 7. der **standorttypische Humusgehalt** des Bodens, insbesondere durch eine ausreichende Zufuhr an organischer Substanz oder durch Reduzierung der Bearbeitungsintensität **erhalten** wird.

I. Vorsorgeanforderungen

Vorsorgeanforderungen sind nicht ordnungsrechtlich durchsetzbar!

Konkretisierte Grundsätze und Handlungsempfehlungen:

BMELF (1999): Grundsätze und Handlungsempfehlungen zur guten fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung, Bundesanzeiger Nr. 73 vom 20.04.1999, auch Broschüre, BMELF, 1999 und www.agrarrecht.de/download/gfPBoden.pdf

BMVEL (2001): Gute fachliche Praxis zur Vorsorge gegen Bodenschadverdichtungen und Bodenerosion

I. Vorsorgeanforderungen

Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt § 18 Zuständigkeit

(4) Die <u>Vermittlung</u> der Grundsätze der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes obliegt der für Landwirtschaft zuständigen Landesfachbehörde [LLFG].

Die untere Landwirtschaftsbehörde [ALFF] stellt fest, ob die sich aus den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis ergebenden Anforderungen an die Gefahrenabwehr nach § 17 Abs. 3 des Bundes-Bodenschutzgesetzes eingehalten sind.

II. Vorsorge und Gefahrenabwehr

BBodSchG: § 17 Gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft

(3) Die Pflichten nach § 4 [Gefahrenabwehr] werden durch die Einhaltung der in § 3 Abs. 1 genannten Vorschriften erfüllt; enthalten diese keine Anforderungen an die Gefahrenabwehr und ergeben sich solche auch nicht aus den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis nach Absatz 2, so gelten die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes.

II. Vorsorge und Gefahrenabwehr

Vorsorge Schaden denkbar, aber praktisch ausgeschlossen Restrisiko Schadenseintritt bei anhaltenden Einwirkungen zu besorgen unerwünschtes Risiko	Unsicher- heits- bereich Risiko zu prüfen	Gefahrenabwehr Schadenseintritt hinreichend wahrscheinlich nicht hinnehmbares Risiko
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------

Vorsorgewert

Prüfwert

Maßnahmenwert Risiko

- Bei Einhaltung der Vorsorgeanforderungen zum Erosionsschutz sollten Gefahren grundsätzlich vermeidbar sein, sind aber bei Extremereignissen oder außerhalb liegenden Ursachen nicht auszuschließen
- Bei höherem Risiko dienen Vorsorgemaßnahmen der guten fachlichen Praxis auch der Gefahrenabwehr

III. Anforderungen zur Gefahrenabwehr

BBodSchV § 3 Untersuchung

- (2) Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung ergeben sich ergänzend zu Absatz 1 insbesondere durch allgemeine oder konkrete Hinweise auf ...
 - 5. erhebliche Bodenabträge und -ablagerungen durch Wasser oder Wind.

BBodSchV § 8 Gefahrenabwehr von schädlichen Bodenveränderungen auf Grund von Bodenerosion durch Wasser

(2) Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung auf Grund von Bodenerosion durch Wasser ergeben sich insbesondere, wenn außerhalb der vermeintlichen Erosionsfläche gelegene Bereiche durch abgeschwemmtes Bodenmaterial befrachtet wurden.

III. Anforderungen zur Gefahrenabwehr

.

BBodSchV § 8 Gefahrenabwehr von schädlichen Bodenveränderungen auf Grund von Bodenerosion durch Wasser

- (1) Von dem Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung auf Grund von Bodenerosion durch Wasser ist <u>insbesondere</u> dann auszugehen, wenn
 - 1. durch Oberflächenabfluß erhebliche Mengen Bodenmaterials aus einer Erosionsfläche geschwemmt wurden <u>und</u>
 - 2. weitere Bodenabträge gemäß Nummer 1 zu erwarten sind.

III. Anforderungen zur Gefahrenabwehr

BBodSchV § 8 Gefahrenabwehr von schädlichen Bodenveränderungen auf Grund von Bodenerosion durch Wasser

(4) Die Bewertung der Ergebnisse der Untersuchungen erfolgt einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Standortes.

Weitere Bodenabträge sind zu erwarten, wenn

- 1. in den zurückliegenden Jahren bereits mehrfach erhebliche Mengen Bodenmaterials aus derselben Erosionsfläche geschwemmt wurden <u>oder</u>
- 2. sich aus den Standortdaten und den Daten über die langjährigen Niederschlagsverhältnisse des Gebietes ergibt, daß in einem Zeitraum von zehn Jahren mit hinreichender Wahrscheinlichkeit mit dem erneuten Eintritt von Bodenabträgen gemäß Absatz 1 Nr. 1 zu rechnen ist.
- → Konkretisierung in Anhang 4 der BBodSchV

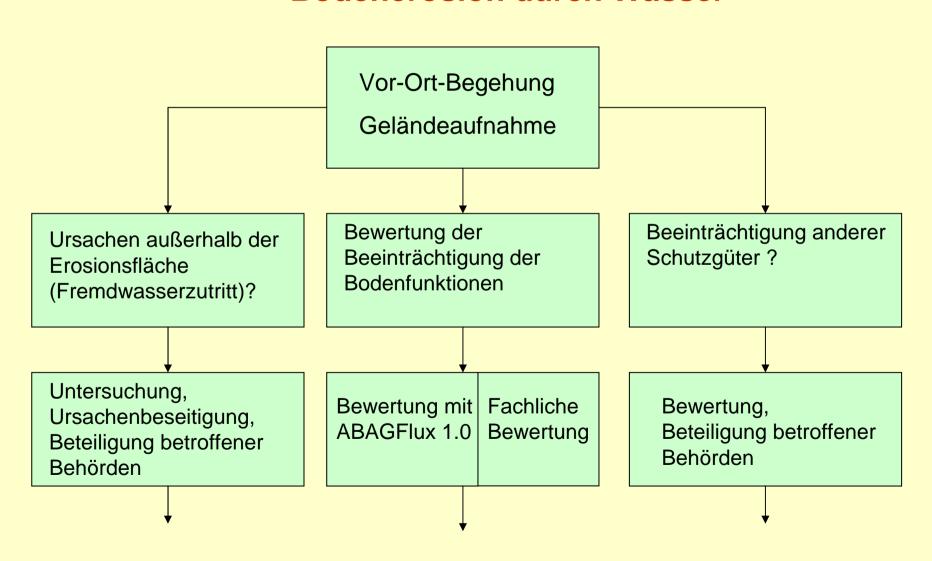
BVB (2004) - Bundesverband Boden e. V.: Handlungsempfehlungen zur Gefahrenabwehr bei Bodenerosion (BVB-Merkblatt 1)

Orientierende Untersuchung bei Vorliegen von entsprechenden Anhaltspunkten (§ 9 Abs. 1 BBodSchG, § 3 Abs. 3 BBodSchV): Bodenschutzbehörde unter Beteiligung des ALFF

Vor-Ort-Begehung mit Geländeaufnahme

Ziel:

- die Erosionsfläche zu identifizieren,
- mögliche Ursachen außerhalb der Erosionsfläche zu identifizieren (Fremdwasserzutritt),
- Erkenntnisse und Daten für die Bewertung der Beeinträchtigung der Bodenfunktionen zu gewinnen,
- eine evtl. Betroffenheit anderer Schutzgüter zu identifizieren.



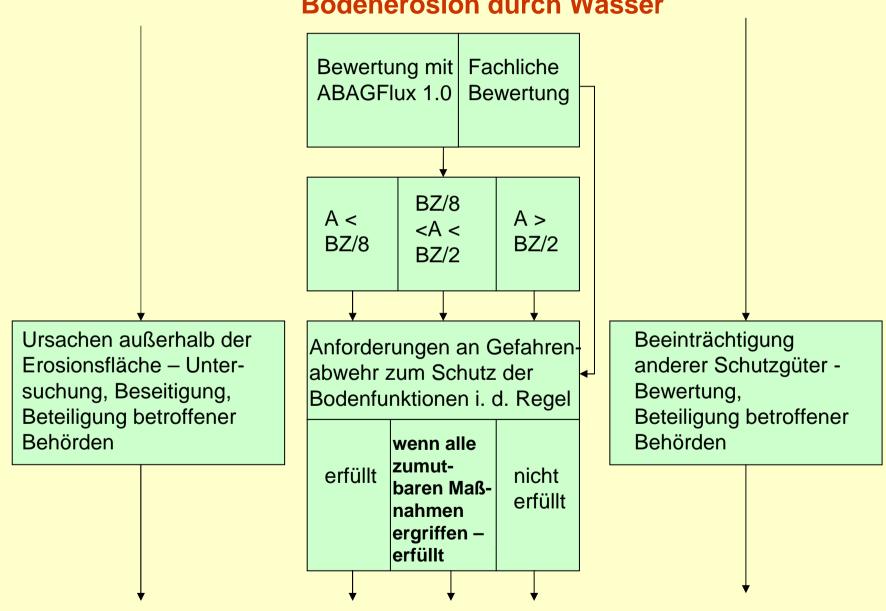
Bewertung mit ABAGFlux 1.0

$$A = R \times K \times S \times L \times C \times P$$

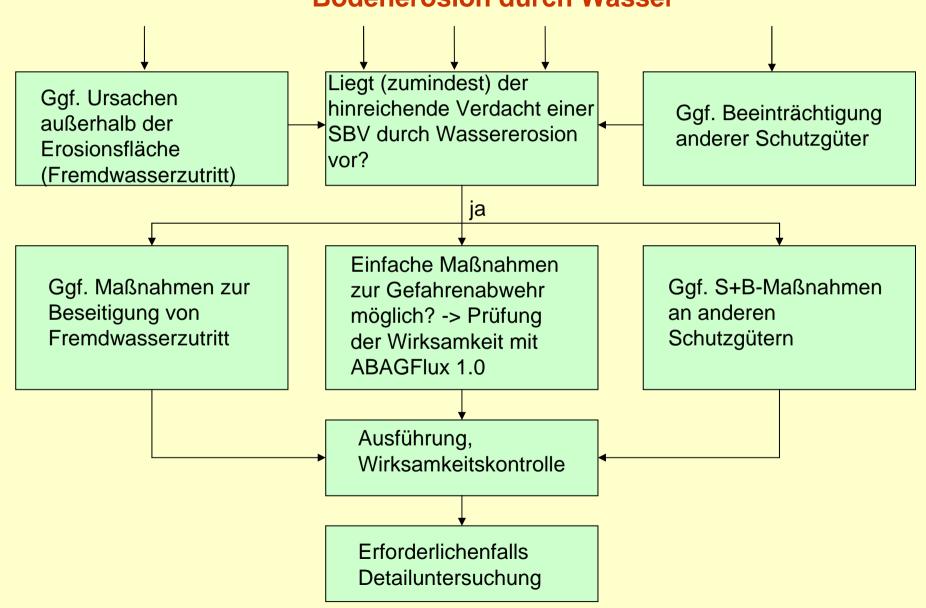
Grundlage von ABAGflux 1.0 - ABAG unter Berücksichtigung von Hangformen und potenziellen Ablagerungsbereichen.

Ziel: Schätzung des langjährigen mittleren Bodenabtrags (Ist-Zustand) Möglichkeit der Simulation von einfachen Maßnahmen zur Verminderung der Bodenerosion. Datengrundlage sind:

- DGM 10;
- K-Faktoren, abgeleitet aus der VBK 50;
- R-Faktoren-Karte;
- Karte der Bodenzahlen;
- Schlagkarte bzw. Feldblockkarte (InVeKoS);
- Luftbild zur Ermittlung von Erosionshindernissen
- Vor-Ort-Begehung mit Geländeaufnahme



Vorse Schaden denkbar, aber praktisch ausgeschlossen Restrisiko	Schadenseintritt bei anhaltenden Ein- wirkungen zu besorgen unerwünschtes Risiko	Unsicher- heits- bereich Risiko zu prüfen	Gefahrenabwehr Schadenseintritt hinreichend wahrscheinlich nicht hinnehmbares Risiko
		Z/2 Risiko	



BBodSchV § 5 - Sanierungsmaßnahmen, Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen

(5) Auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen kommen bei schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten vor allem Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen durch Anpassungen der Nutzung und der Bewirtschaftung von Böden sowie Veränderungen der Bodenbeschaffenheit in Betracht.

Über die getroffenen Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen sind Aufzeichnungen zu führen.

Mit der zuständigen <u>landwirtschaftlichen Fachbehörde</u> [ALFF] ist <u>Einvernehmen</u> herbeizuführen. § 17 Abs. 3 des Bundes-Bodenschutzgesetzes bleibt unberührt.

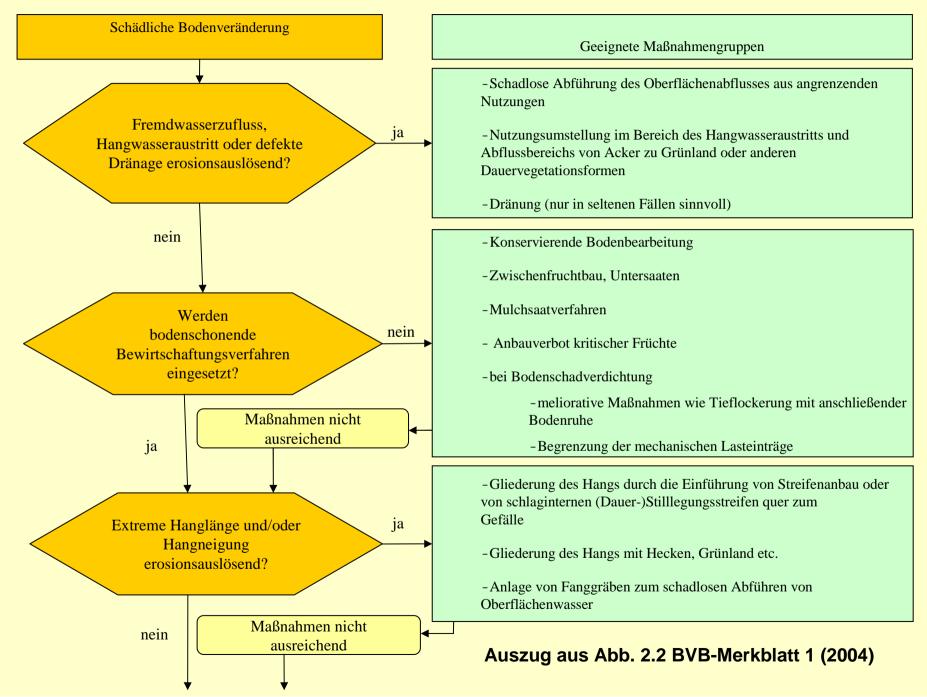
BBodSchV§3 Untersuchung

(5) ...

Von einer Detailuntersuchung kann abgesehen werden, wenn die von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten ausgehenden Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen nach Feststellung der zuständigen Behörde mit einfachen Mitteln abgewehrt oder sonst beseitigt werden können.

BBodSchV § 8 Gefahrenabwehr von schädlichen Bodenveränderungen auf Grund von Bodenerosion durch Wasser

- (6) Wird die Erosionsfläche landwirtschaftlich genutzt, ist der zuständigen Beratungsstelle gemäß § 17 des Bundes-Bodenschutzgesetzes die Gelegenheit zu geben, im Rahmen der Beratung geeignete erosionsmindernde Maßnahmen für die Nutzung der Erosionsfläche zu empfehlen.
 - Bei Anordnungen ist Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde herbeizuführen.



V. Fazit

Vorsorgeanforderungen der guten landwirtschaftlichen Praxis behördlicherseits nur im Wege der Beratung umsetzbar

Mitwirkung der ALFF bei der Gefahrenermittlung und Maßnahmenvorschlägen, Nutzung von ABAGFlux 1.0

Maßnahmen zur Gefahrenabwehr auf landwirtschaftlichen Flächen sollten zunächst im Wege der Beratung vermittelt werden

Merkblatt des BVB stellt Module mit Arbeitshilfen zur Verfügung